

- **Vorwort: VSV klagt Verbund und EVN**
- **BGHS Wien: Rückzahlung stillschweigend erhöhter Gas-Preise**
- **OGH: Frist für die Anfechtung von Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen**
- **OGH: Keine Befangenheit von RichterIn durch deren Lebensgemeinschaft mit Beklagten-Anwalt!**
- **EuGH: Wer einen Kredit aufnimmt, um eine Wohnung zu kaufen, die er vermieten möchte, kann trotzdem Verbraucher sein.**
- **Aktuell: Der VSV-Webinarkalender 2025**
  - **Unsere nächsten Webinare:**
  - Kick Off: Die 4 Stufen der Geldanlage. Überblick und 1. Stufe "Finanzplan"  
([hier anmelden](#))
  - Kredit - fixer oder variabler Zinssatz - was nur tun?!  
([hier anmelden](#))

## Vorwort: VSV klagt Verbund und EVN!

Im Herbst 2022 sind Strom- und Gaspreise explodiert. Das kann uns derzeit wieder passieren. Die Grundlagen für Preiserhöhungen von Energielieferanten wurden angefochten und von Oberlandesgerichten für gesetzwidrig und unwirksam angesehen.

In einem Fall hat der Verbund ein solches Urteil mit Bezug auf eine Indexerhöhung nach dem Strom- oder Gaspreisindex nicht mehr angefochten; es ist damit rechtskräftig. In einem anderen Fall hat die EVN noch eine Revision an den Obersten Gerichtshof (OGH) eingebracht.

Der VSV will nun bei diesen Energieversorgern damit beginnen, die zu viel bezahlten Preise für alle Kunden zurückzuholen. Daher bringen wir gegen Verbund und EVN Unterlassungsklagen nach der neuen Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie ein,

weil dadurch die Rückforderungsansprüche aller Kunden – ohne dass diese sich melden müssten – gegen Verjährung geschützt werden.

Parallel bereiten wir gerade Abhilfeklagen gegen Verbund und EVN vor, denen sich alle betroffenen Kund:innen anschließen können. Auch wenn wir natürlich weiterhin versuchen möchten, Generalvergleiche zu schließen, sind wir so bereit, die Ansprüche der geschädigten Verbraucher:innen auch auf dem Klagsweg durchzusetzen.

Die gesamte Aktion wird vom Prozessfinanzierer **Padronus** finanziert, der sowohl die beiden Unterlassungs- als auch, sollten sie notwendig sein, die Abhilfeklagen finanziert und dafür bei Erfolg eine Erfolgsquote von 35 % der Rückzahlungen erhält.

## BGHS Wien: Rückzahlung stillschweigend erhöhter Gas-Preise

Der klagende Verbraucher wurde von EVN mit Erdgas zum Tarif „Optima Flex“ beliefert. Mit Wirkung zum 1.3.2023 hat die EVN den Gastarif um über 300 % von netto 6,0556 Cent pro kWh auf netto 20,3404 Cent pro kWh und den jährlichen Grundpreis um ca. 10 % angehoben.

EVN hat die Kund:innen über diese Erhöhung nicht, wie durch das Gaswirtschaftsgesetz vorgeschrieben, informiert. Ihr Recht, den Vertrag zu kündigen und für drei Monate zum alten Preis weiter beliefert zu werden, konnten sie so nicht wahrnehmen.

Erst mit der Jahresabrechnung hat der klagende Kunde festgestellt, dass ihm der erhöhte Preis verrechnet wurde und den Vertrag gekündigt – nur um rund zwei Wochen später noch eine Schlussrechnung zu erhalten,

in der ihm die EVN nochmals den unrechtmäßig erhöhten Preis verrechnet und diesen mit Lastschrift eingezogen hat.

Das Gericht hat diese Vorgangsweise als unzulässig beurteilt: Preiserhöhungen, die keine reinen Wertsicherungsanpassungen sind, müssen den Kund:innen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden und diese müssen die Möglichkeit haben, zu widersprechen und den Vertrag zu kündigen.

Die Preiserhöhung ist daher wegen der fehlenden Information über die Entgeltänderung ab 1.3.2023 unwirksam. Der Kunde hat einen bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch. (BGHS 17 C 272/14k)

## OGH: Frist für die Anfechtung von Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen

Der Entscheidung liegt ein etwas komplizierter Fall einer Klage eines Unternehmers gegen seinen Vermieter zugrunde. Ein Nebenaspekt war auch die Frist für die Anfechtung einer Mietzinserhöhung aufgrund einer Wertsicherungsvereinbarung im Mietvertrag.

Mietzinsvereinbarungen sind unwirksam, soweit die Miete die Obergrenzen des Mietrechtsgesetzes (MRG) überschreitet. Geltend machen können Mieter:innen diese Unwirksamkeit bei unbefristeten Mietverträgen binnen drei Jahren ab Abschluss des Mietvertrags.

Meistens sind allerdings in Mietverträgen Wertsicherungsklauseln enthalten, durch die die Miete über die Jahre immer weiter steigt.

Was passiert nun, wenn die Miete dadurch über die Obergrenzen des MRG steigt, seit dem Abschluss des Mietvertrags aber bereits mehr als drei Jahre vergangen sind?

Zu dieser Frage hat der OGH eine wichtige Klarstellung getroffen: Wertsicherungsvereinbarungen können auch dann noch gerichtlich überprüft werden, wenn die dreijährige Frist für die Überprüfung der eigentlichen Mietzinsvereinbarung bereits abgelaufen ist. Es handelt sich um eine separate Frist, die auch wieder drei Jahre beträgt – sie läuft aber ab der Erhöhung, nicht ab dem Mietvertragsabschluss. (OGH 5 Ob 74/24d)

## OGH: Keine Befangenheit von RichterIn durch Lebensgemeinschaft mit Beklagten-Anwalt!

In einer Verbandsklage der Bundesarbeitskammer wegen unzulässiger Servicepauschalen eines Fitnesscenters ergab sich der vorliegende Streit um die Befangenheit einer RichterIn des Obersten Gerichtshofes.

Die RichterIn zeigte ihre mögliche Befangenheit selbst an und führte aus, dass ihr langjähriger Lebensgefährte Partner bei einer Rechtsgesellschaft GmbH sei und dort das „Bankrechtsteam“ leite. In mehreren seiner Publikationen widmet er sich zudem Themen, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren Relevanz zeigen könnten.

Kurz gesagt: Die RichterIn lebt mit einem Anwalt in Lebensgemeinschaft, der vor allem Banken, aber auch andere Unternehmen dabei vertritt, eine Judikatur des OGH zur Unwirksamkeit von Servicepauschalen bei Fitness-Centern zu revidieren.

Aus Sicht des OGH problemlos, solange im Zuge einer objektiven Betrachtung keinerlei Anschein von Voreingenommenheit besteht, der Richter bereits zu seiner entsprechenden Rechtsansicht publiziert hat

und eine erneute selbstkritische Überprüfung seiner Haltung jederzeit möglich bzw. gewährleistet scheint. (OGH 2Nc66/24i)

Wir sehen diese Entscheidung als höchst kritisch an. Die RichterIn betont offenbar die wirtschaftlichen Auswirkungen der Judikatur auf die Branchen der Banken und der Mobilfunk. Damit gibt sie zu erkennen, dass Sie u.U. einer vielfach kritisierten Judikatur des OGH folgen würde, der 2003 in einem Urteil zu der Verjährung der Rückforderung überhöhter Zinsen sein Urteil ähnlich begründet hatte: Eine Verjährung von 30 Jahren würde Banken und Gerichte zugrunde richten. Dieser „Untergang des Abendlandes“-Judikatur würde die RichterIn – beeinflusst durch den Lebensgefährten – vielleicht durchaus folgen. Wir sehen daher – im Unterschied zum OGH – sehr wohl eine Befangenheit der RichterIn.

## EuGH: Wer einen Kredit aufnimmt, um eine Wohnung zu kaufen, die er vermieten möchte, kann trotzdem "Verbraucher" sein.

Zahlreiche nationale und internationale Regelungen sehen für Verbraucher:innen einen besonderen Schutz vor, so auch die europäische „Klausel-Richtlinie“. Sie schützt Verbraucher:innen vor missbräuchlichen Klauseln in Verträgen, unter anderem Kreditnehmer:innen vor Klauseln von Banken.

Die Feststellung, wer diese besonders geschützten Verbraucher:innen sind, führt immer wieder zu Schwierigkeiten;

betreffend die Klausel-Richtlinie hat der EuGH nun ein wenig Klarheit geschaffen: Wer mit einem Kredit eine Wohnung finanziert, die nicht zu seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gehört, verliert nicht automatisch den Schutz als Verbraucher:in, nur weil er mit der Wohnung Einnahmen erzielen möchte. (EuGH C-347/23)



## Kostenlose Webinare

Übersicht & Anmeldung: [www.verbraucherschutzverein.eu/webinar-preview](http://www.verbraucherschutzverein.eu/webinar-preview)

Unsere Webinare sind ein kostenloses Angebot an Mitglieder und Interessierte. Wir organisieren diese, um Ihnen werthaltige Informationen und Hintergründe zu verbraucherrelevanten Themen zu vermitteln.



Beste Grüße!

**NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)**

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5  
Lokaleingang: Oskar Werner Platz  
[www.verbraucherschutzverein.eu](http://www.verbraucherschutzverein.eu)  
+43 677 61678373

Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011 1840 3358 9800

JETZT NEU: Das digitale Verbrauchermagazin: [OSKARonline](http://OSKARonline).

